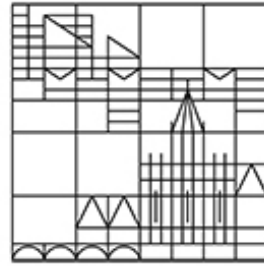


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 14/2013

**Satzung zur Vierten Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Psychologie**

Vom 13. März 2013

Satzung zur Vierten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie

vom 13. März 2013

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 13. Februar 2013 die nachfolgende Satzung zur Vierten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie in der Fassung vom 31. Juli 2009 (Amtl. Bkm. 47/2009), zuletzt geändert am 6. Februar 2012 (Amtl. Bkm. 3/2012), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 13. März 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie in der Fassung vom 31. Juli 2009 (Amtl. Bkm. 47/2009), zuletzt geändert am 6. Februar 2012 (Amtl. Bkm. 3/2012), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird ein „§ 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen“ eingefügt.

2. § 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang als auch in anderen Studiengängen an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung gemäß dem Anhang vergebenen ECTS-Credits) anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten. Die an einer anderen deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Universität im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Die Anerkennung kann versagt werden, wenn sie sich auf die Bachelor-Arbeit gemäß § 20 bezieht.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme des Bachelor-Studiums im Studiengang Psychologie an der Universität Konstanz erbracht wurden, kann nur auf Antrag erfolgen. Dieser Antrag ist spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Studiums zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der StPA Psychologie. Er kann die Entscheidung auf die Fachbereichsreferentin/den Fachbereichsreferenten übertragen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.“

3. Nach § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

**„§ 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems
erbrachten Leistungen**

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt und
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 24 ECTS-Credits.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss.

- (6) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „per Online-Anmeldung“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Im Falle einer Titeländerung im Rahmen der Anfertigung der Bachelorarbeit ist diese beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen; das Einverständnis des Betreuers bzw. der Betreuerin ist beizufügen.“
- b) In Absatz 5 werden im darauffolgenden Satz nach den Worten „nicht zu vertreten sind“ die Worte „auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin und mit Genehmigung des Betreuers/der Betreuerin“ eingefügt.
- c) In Absatz 7 werden in Satz 1 das Wort „dreifacher“ durch das Wort „zweifacher“ sowie die Worte „als PDF-Datei auf CD ROM“ durch die Worte „in elektronischer Form“ ersetzt.

6. In § 25 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

- „(7) Die Änderungen vom 13. März 2013 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

7. Die Tabelle im Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zum Modul „Biologische Psychologie“ erhalten in der Spalte „Lehrveranstaltungen mit SWS“ folgende Fassung:
„Vorlesung: Biopsychologie (2 SWS, 6 Cr)
Seminar zu Biopsychologie (2 SWS, 3 Cr)“
- b) Die Angaben zum Modul „Neuropsychologische Grundlagen“ erhalten in der Spalte „Lehrveranstaltungen mit SWS“ folgende Fassung:
„Vorlesung: Neuropsychologische Grundlagen
(2 SWS, 4 Cr)
1 Seminar zu Neuropsychologische Grundlagen
(2 SWS, 4 Cr)“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 13. März 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger
- Rektor -